

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2005

Nr. 2005/636

Änderung der Verordnung über die Schifffahrt

1. Erwägungen

- 1.1 Gemäss § 12 der Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994 (BGS 736.12) ist auf der Aarestrecke vom Werk Flumenthal bis auf die Höhe des Schützenhauses von Feldbrunnen von September bis April jeglicher Schiffsverkehr, in der übrigen Zeit jener mit Motorschiffen, untersagt. Vorbehalten bleibt der nach dem Bundesrecht vorgesehene Durchgangsverkehr. Über Inhalt, Art und Umfang dieses Vorbehaltes und der darauf abgestützten Ausnahmepaxis der Verwaltung bestehen Meinungsverschiedenheiten. Diese wurden durch ein Urteil des Obergerichtes (vom 20. Januar 2004) verstärkt. Es ist deshalb sinnvoll, die gesetzliche Regelung zu überdenken. Der Grund des Fahrverbotes liegt im Schutz der Flora und Fauna, insbesondere hinsichtlich der dort ansässigen Wasservögel und anderen Tierarten, für die der Flusslauf den Lebensraum bildet. Es war primär beabsichtigt, den Aareabschnitt vor dem Wellenschlag von Motorbooten zu schützen. Diese Massnahme wurde in der Erwartung getroffen, dass sich durch Anschwemmungen neue Schlick-Inseln bilden, die für mancherlei Tierarten eine Lebensgrundlage bieten. Das Verbot soll zudem den durch Schiffsmotoren verursachten Lärm verhindern. Das Verbot wurde im Rahmen der Totalrevision der Schifffahrtsverordnung von 1993/94 mangels anderslautenden Anträgen wie bestehend übernommen (siehe RRB Nr. 3048 vom 24. Oktober 1994, Kommentar zu § 12). Das Fahrverbot wirkte sich nun im Alltag einseitig zu Lasten der solothurnischen Bootsbesitzer und Bootsbesitzerinnen und vor allem der mit der Fischerei beschäftigten Personen aus. Der Grund liegt darin, dass Durchfahrten nach eidgenössischem Recht jederzeit gestattet waren. Wer eine Tour auf dem schiffbaren Teil der Aare absolvierte, durfte kraft Bundesrecht jederzeit passieren. Wer jedoch z.B. von Solothurn aus eine kleine Bootsfahrt unternehmen wollte, um am gleichen Tag an den gleichen Ort zurückzukehren, fiel unter das Verbot, durfte also den fraglichen Bereich nicht befahren. Diese Regelung benachteiligte vor allem die ortsansässigen Fischer, die von ihren motorbetriebenen Booten aus Lebensraum und Fischpopulation weder hegen noch pflegen durften. Diese Bestimmung machte auch der Schifffahrtspolizei bei der Durchsetzung Schwierigkeiten, weil die Betroffenen den Sinn der Vorschrift nicht einsahen und die Ungleichbehandlung von ortsansässigen Personen und Passanten und Passantinnen reklamierten. Die Regelung wurde letztlich nicht akzeptiert. Insbesondere die Fischer vermochten nicht einzusehen, weshalb das Befahren selbst zum Zwecke der Hege und Pflege nicht erlaubt sein sollte. Die zur Behebung dieser Verzerrung gebildete Verwaltungspraxis stiess im Rahmen des oben erwähnten Gerichtsentscheides auf erhebliche Vorbehalte. Eine wie auch immer geartete Oeffnung des Aareabschnittes muss den Schutz der Flora und Fauna sicherstellen. Die Interessen an einem möglichst unangetasteten

Erholungsgebiet für vorbeiziehende und sesshafte Vögel – vor allem in den Wintermonaten – sind nicht von der Hand zu weisen und sollen auf verhältnismässige Art und Weise bei der Festlegung der Nutzungsintensität des fraglichen Aareraums mitberücksichtigt werden. Bei einer Abwägung der Interessen zwischen Naturschutz und der Schifffahrt kommt man zum Schluss, dass die Lösung des Problems weder in einem starren Verbot, noch in der unbeschränkten Nutzung des betroffenen Aareraums liegt. Naheliegend ist ein tragfähiger Konsens in Form eines teilweisen Fahrverbotes. Bis anhin galt auf dem Aareabschnitt von September bis April ein generelles Fahrverbot, in der übrigen Zeit ein Verbot für Motorschiffe. Das Departement des Innern erteilte Ausnahmegewilligungen für nautische Veranstaltungen. Neu soll während den Monaten Oktober bis und mit März ein generelles Fahrverbot gelten. Mittels einer gesetzlichen Ausnahme soll eine ganzjährige Fahrerlaubnis erhalten, wem dieser Aareabschnitt zur Hege und Pflege übertragen ist. Ausnahmegewilligungen im Einzelfall auf Gesuch hin sollen weiterhin erteilt werden können. Allerdings sollen die Voraussetzungen einer Bewilligung an die Auswirkungen auf den Aareraum geknüpft werden. Ausnahmegewilligungen werden nur bei geringfügigen Auswirkungen erteilt werden.

1.2 Folgende Überlegungen führen dazu, das **Verbot teilweise aufzuheben**:

- Die erwartete Bildung von Schlick-Inseln seit Errichtung des Stauwehrs Flumenthal ist nicht eingetroffen. Es haben sich keine neuen Lebensräume für Flora und Fauna gebildet.
- Der besagte Abschnitt wird in der Periode von Oktober bis und mit März von zahlreichen Zugvögeln als Raststätte belegt. Für ihren Weiterflug in Richtung Süden bzw. Rückflug benötigen sie den Aareraum als wichtige Erholungszone.
- Die Fischerboote fahren in einem langsamen Tempo und verursachen deshalb kaum Lärm und wenig Wellenschlag.
- Grössere Boote sind nicht unterwegs, weil der Durchgang bei der Wengibrücke in Solothurn und vor allem die Slip-Anlage beim Kraftwerk Flumenthal enge Limiten setzen.
- Das Fangverbot für Hechte und Forellen in den Wintermonaten bewirkt, dass zu dieser Zeit nur wenige Fischerboote den Abschnitt befahren werden.
- Die Hege und Pflege der Fischgründe zur Sicherung der Bestände stellt eine wichtige ökologische Funktion dar.
- Die Wirkung des Fahrverbotes, dass die Fischer von ihren Motorbooten aus die Fanggründe weder hegen noch pflegen können, ist unsinnig.
- Eine konstante Fischpopulation erfordert die Hege und Pflege der Fischgründe während des ganzen Jahres.
- Die Fischerboote bewegen sich in der Nähe des Ufers und stören die Vogelschwärme, die sich auf dem Wasser niedergelassen haben, nur geringfügig.

- Während der Schutzzeit ist die Hege und Pflege durch die Fischer zwar notwendig, doch fällt die Anzahl der Fahrten im Vergleich zu den übrigen Monaten gering aus.
- Von Bundesgesetzes wegen besteht ein generelles Recht für Schiffe im Dienste des Bundes, jegliches Gewässer in der Schweiz (zu jeder Zeit) befahren zu dürfen.
- Es besteht kein allgemeines Bedürfnis, den Aareabschnitt das ganze Jahr über frei befahren zu können. Naturgemäss ist dieses Bedürfnis während den kalten Jahreszeiten sowieso stark eingeschränkt. Eine gewisse Flexibilität in Bezug auf einzelne nautische Veranstaltungen und zur Förderung der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung ist erwünscht. Bewilligungen für Fahrten werden bereits heute nur mit äusserster Zurückhaltung und im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen der Vögel erteilt. Diese heutige Praxis ist, trotz punktueller Kritik, überwiegend akzeptiert und soll deshalb in die Verordnung überführt werden.
- Der überarbeitete Verordnungstext garantiert einen minimalen Eingriff in Flora und Fauna. Im Sinne des eingangs erwähnten Kompromisses zwischen der Schifffahrt und dem Naturschutz sollen Ausnahmegewilligungen, die sich minim auf die Schutzziele auswirken, möglich sein. Das Interesse der Schifffahrt wird gewahrt, wenn die notwendigsten Fahrten zugelassen werden. Dabei soll möglichst verhindert werden, dass die Vogelschwärme in ihrer Erholungsphase gestört werden (Verhindern des "Auffliegens" der niedergelassenen Schwärme).

Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass die teilweise Aufhebung des Fahrverbotes keine Lockerung der baulichen Vorschriften für den Aareabschnitt mit sich bringt. Die Aufhebung des Fahrverbotes bezieht sich nur auf das Befahren der Aare und bringt die rechtliche Gleichstellung von querenden und nicht querenden Fahrten mit sich.

1.3 Erläuterungen zur neuen Fassung des temporären Fahrverbotes

§ 12

Absatz 1

Das zeitlich begrenzte Fahrverbot (Oktober bis und mit März) soll den Landschafts- und Tierschutz während eines ökologisch empfindlichen Zeitraums sicherstellen. In der übrigen Zeit (April bis und mit September) können in Zukunft alle Schiffe frei verkehren.

Absatz 2

Absatz 2 verweist auf das vorrangige Bundesrecht. Nach Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (SR 747.201) sind die Schiffe im Dienste des Bundes jederzeit befugt, auf allen Gewässern zu verkehren. Der Sinn des Verweises liegt in der Rechtssicherheit und Transparenz im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit der Schifffahrtspolizei.

§ 12bis

Eine gesetzliche Ausnahme ist gerechtfertigt für Fahrten zum Zweck der fischereilichen Bewirtschaftung und zur Pflege des Lebensraumes nach Anordnung und unter Aufsicht des für die Fischerei zuständigen Departements. Diese Arbeit ist den Fischereivereinen (bzw. natürlichen Personen) vorbehalten, welche den betroffenen Aareabschnitt nach dem Fischereigesetz vom 24. September 1978 (BGS 625.11) nach aktuellem Recht gepachtet haben. Die neue gesetzliche Ausnahme vom Fahr-

verbot soll nur für diejenigen gelten, die den fraglichen Aareabschnitt zum Zwecke der Hege und Pflege zugeteilt erhalten haben. Sie gilt jedoch nicht für diejenigen, welche die Bäche, die in diesem Abschnitt in die Aare münden, zur Hege und Pflege zugeteilt erhalten haben. Diese Gewässer können problemlos vom Ufer aus gepflegt und bewirtschaftet werden. Von der gesetzlichen Ausnahme kann profitieren, wer als natürliche oder juristische Person diesen Aareabschnitt nach dem Fischereigesetz zur Nutzung (Hege und Pflege) zugeteilt erhalten hat, und zwar unabhängig der Rechtsform (Pacht, Leistungsvertrag usw.) Selbstverständlich sind allfällige Fahrten mit Blick auf den ökologischen Schutzzweck der Verordnung möglichst schonend auszuführen. Die Bewirtschaftung, mit der in Zukunft die Erlaubnis zum ganzjährigen Befahren einhergeht, besteht in der fischereilichen Nutzung (Fischfang) im geltenden gesetzlichen Rahmen und in der Hege der Gewässertiere nach Anordnung und unter Aufsicht des zuständigen Departements. Für die einzelnen Fisch- und Krebsarten gelten klare Regelungen, wann und wie ein Fang erlaubt ist. Die Schonbestimmungen und die erlaubten Gerätschaften sind in der kantonalen Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz aufgeführt. Die Befischungsintensität variiert zwischen den Tierarten und -gruppen. Da in vielen Gewässern die natürliche Fortpflanzung und das Aufkommen von Jungfischen aufgrund des veränderten Lebensraumes nicht mehr möglich oder stark behindert ist, liegt ein starker Akzent der fischereilichen Hege-massnahmen bei der Erhaltung und Unterstützung des Jungtieraufkommens. Dies kann mit Lebens-raumaufwertungen oder mit einem Einsatz von künstlich aufgezogenen Jungfischen erreicht werden. Mit dem Fischbesatz können Defizite in der Fortpflanzung von verschiedenen Fischarten überbrückt werden. Wer diese Rechte und Pflichten am fraglichen Aareabschnitt übernimmt, soll berechtigt sein, den Aareabschnitt ganzjährig zu befahren. Die Ausnahmefahrten in der Sperrfrist dürfen nur auf An-ordnung und unter Aufsicht des für die Fischerei zuständigen Departements absolviert werden. Die Voraussetzung der Anordnung schlägt zum einen eine Brücke zur heutigen Pacht, welche den Päch-ter per Verordnung zur Hege und Pflege verpflichtet; zum anderen stellt diese Hürde sicher, dass ausschliesslich derjenige von der gesetzlichen Ausnahme profitieren kann, der den betreffenden Aare-abschnitt -und nicht ein anderes Gewässer im Kanton- gepachtet hat. Die Anordnung muss das zuständige Departement nicht im Einzelfall treffen; dies kann aktuell im Rahmen eines Pachtvertrages erfolgen, oder später, falls die Nutzung in anderen Rechtsformen statuiert wird, in deren typisierten Formen (z.B. Leistungsvertrag).

§ 12ter

Das zuständige Departement (aktuell: Departement des Innern) kann im Einzelfall auf Gesuch hin eine Bewilligung auf eine zeitlich begrenzte Befahrung des Aareabschnitts erteilen. Eine Bewilligung wird dabei nur mit äusserster Zurückhaltung erteilt und nur für Veranstaltungen, welche eine klar begrenzte Auswirkung auf das ökologische Umfeld haben. Für die Begrenzung sind mehrere Dimen-sionen denkbar (z.B. Zeit, Ort, Strecke, Anzahl Fahrten, eingesetzte Schiffstypen usw.). Damit wird einerseits dem Bedürfnis nach einer flexiblen Gestaltung der Schifffahrt auf dem betreffenden Aareab-schnitt während des Fahrverbotes und andererseits dem Naturschutz angemessen Rechnung getragen.

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Schifffahrt

RRB Nr. 636/2005 vom 15. März 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 3 und 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975¹⁾, §§ 11 ff., 33^{bis}, 33^{ter}, 33^{quater} des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959²⁾, § 246 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954³⁾, § 4 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941⁴⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Schifffahrt vom 24. Oktober 1994⁵⁾ wird wie folgt geändert:

§ 12 lautet neu:

§ 12. Fahrverbot zwischen Feldbrunnen und Flumenthal

¹ In den Monaten Oktober bis und mit März ist das Befahren des Aareabschnittes ab Höhe des Schützenhauses Feldbrunnen bis zum Werk Flumenthal untersagt.

² Vorbehalten bleibt der nach dem Bundesrecht vorgesehene Durchgangsverkehr.

§ 12^{bis} und §12^{ter} werden neu angefügt:

§ 12^{bis}. Gesetzliche Ausnahme

Vom Verbot ausgenommen sind Fahrten zum Zweck der fischereilichen Bewirtschaftung und zur Pflege des Lebensraumes nach Anordnung und unter Aufsicht des zuständigen Departements.

§ 12^{ter}. Einzelbewilligung

Das nach § 5 dieser Verordnung zuständige Departement kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen. Diese sollen mit Zurückhaltung und ausschliesslich für Veranstaltungen mit geringfügigen Auswirkungen für den Aareraum erteilt werden.

¹⁾ SR 747.201.

²⁾ BGS 712.11.

³⁾ BGS 211.1.

⁴⁾ BGS 311.1.

⁵⁾ GS 93, 295 (BGS 736.12).

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Amt für öffentliche Sicherheit Reg. KK 04 01
Polizei Kanton Solothurn
Amt für Raumplanung
Abt. Natur und Landschaft
Jagd und Fischerei
Fraktionspräsidien
Drucksachenverwaltung
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 70 Ablauf der Einspruchsfrist: 9. Juni 2005.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separat-Druck geplant